

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 2021/33



23. September 2021

- Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter
voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten der Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Meldebehörde hat die Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung auf die Widerspruchsrechte nach § 50 Abs. 1 hinzuweisen. Der Widerspruch kann schriftlich eingelegt werden bei der

Stadt Völklingen
- Fachdienst 33 / Bürgerbüro –
Neues Rathaus, 66333 Völklingen

oder durch persönliche Vorsprache im Bürgerbüro (Neues Rathaus, Erdgeschoss) zu den üblichen Öffnungszeiten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Völklingen, den 22.09.2021
Die Oberbürgermeisterin



Christiane Blatt
